



GEMEINDE WÜRENLOS

**Reglement
über das nächtliche Dauerparkieren
auf öffentlichem Grund
(gesteigerter Gemeindegebrauch)**

vom 14. Juni 2005

Inhaltsverzeichnis

§	1	Bewilligungspflicht
§	2	Erteilung der Bewilligung
§	3	Platzanspruch
§	4	Gebühren
§	5	Verwendung der Gebühren
§	6	Strafbestimmungen
§	7	Beauftragte Organe
§	8	Inkrafttreten

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 103 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993¹⁾, folgendes Reglement:

§ 1

Bewilligungs-
pflicht

Das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern aller Art auf öffentlichem Grund oder gemeindeeigenen Parkplätzen während der Nacht, d. h. im Zeitraum zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr andernorts, und für längere Dauer ist bewilligungspflichtig.

§ 2

Erteilung der
Bewilligung

¹ Die Bewilligung für das Dauerparkieren wird gegen Entrichtung der in diesem Reglement umschriebenen Gebühr allen Motorfahrzeugbesitzern erteilt, die mangels privater Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von § 1 angewiesen sind.

² Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen auf privatem Grund gemäss § 55 ff des kantonalen Baugesetzes. Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbstständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.

§ 3

Platzanspruch

¹ Die Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund oder gemeindeeigenen Parkplätzen gemäss § 1 zu parkieren.

² Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. In besonderen Fällen kann durch die Gemeindepolizei ein bestimmter Abstellplatz zugewiesen werden. Die Bewilligung oder die Zuweisung eines bestimmten Platzes begründet keine Haftpflicht irgendwelcher Art der Gemeinde.

³ Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen benützen.

§ 4

Gebühren

¹ Die Gebühr beträgt monatlich:

a) für Personenwagen, Kleinbusse, Lieferwagen, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge oder deren Anhänger

Fr. 50.00 (exkl. MWST)

b) für schwere Personenwagen, Gesellschaftswagen, Lastwagen, Motorkarren, Traktoren, Sattelschlepper, Gelenkbusse, Wohnmotorwagen, Arbeitsmotorwagen oder deren Anhänger

Fr. 100.00 (exkl. MWST)

¹⁾ SAR 713.100

² Die Gebühr ist quartalsweise zu entrichten.

³ Bei Änderung der Verhältnisse bleibt eine Anpassung der Gebühren durch den Gemeinderat vorbehalten.

§ 5

Verwendung
der Gebühren

Die Gebühren werden ausschliesslich für Bau und Unterhalt von Abstellplätzen und Strassen verwendet.

§ 6

Strafbestim-
mungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompetenz geahndet.

² Verfallene Gebühren sind nachzuzahlen.

§ 7

Beauftragte
Organe

¹ Die Gemeindepolizei wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

² Das Inkasso der Gebühren erfolgt durch die Finanzverwaltung.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 23. Juni 1993.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung 14. Juni 2005.

Würenlos, 14. Juni 2005

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Verena Zehnder

Der Gemeindeschreiber:
Daniel Huggler